Präambel:

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erläßt aufgrund der §§ 1,2,3,4,10 und 13a Baugesetzbuch-BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- , Baunutzungsverordnung -BauNVO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diese Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 "Am Industriegleis" als Satzung.

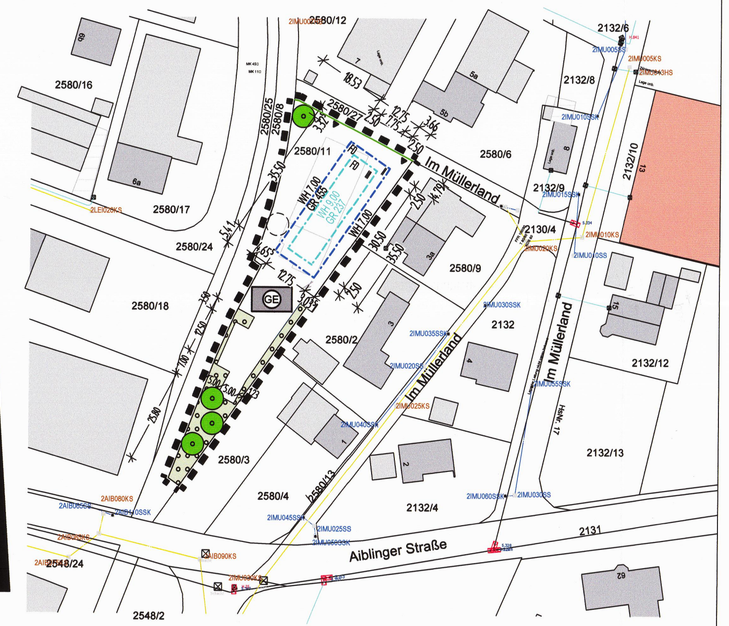

ZEICHNERISCHER TEIL M 1: 1000

Maßentnahme:
Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung:

GE — Das Baugebiet im Geltungsbereich ist festgesetzt als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

Alle sonstigen gem. § 8 BauNVO zulässigen oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung:

2.1. GR 455 — max. zulässige Grundfläche in m² für Hauptgebäude, festgesetzt im zeichn. Teil, z.B. GR 455.
Eine Überschreitung der Grundfläche bis zu einer Tiefe von max. 1,50 m und Breite von max. 8,50 m ist für Balkone an der Südseite im 1. OG und Attikageschoss zulässig.

2.2. GR 237 — max. zulässige Grundfläche in m² für das zurückversetzte Attikageschoss im 2. OG festgesetzt im zeichn. Teil, z.B. GR 237.
Zulässig sind nicht begrünte Flächenanteile bis maximal 40 % der Fläche des Rücksprungs, sofern diese als begehbare Terrasse, Zuwegung oder für haustechnische Anlagen genutzt oder befestigt (z. B. gepflastert) werden.
Flachdachüberstände im Attikageschoss dürfen die zulässige Grundfläche um max. 40 m² überschreiten.
Die Außenwände des Attikageschosses müssen von den Außenkanten des darunterliegenden Hauptbaukörpers um mindestens 2,75 m zurückspringen.

2.3 GRZ II — Die festgesetzte Grundfläche GR des Hauptgebäudes, incl. zulässiger Überschreitungen, darf zusammen mit den in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen eine Gesamtgrundflächenzahl GRZ II von max. 0,8 nicht überschreiten.
Eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,85 ist zulässig, wenn befestigte Oberflächen, wie z.B. Stellplätze, wasserdurchlässig ausgeführt werden und mindestens einen Flächenanteil von 10 % der Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen aufweisen.

2.4 III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. 3 Vollgeschosse gem. Festsetzung im zeichn. Teil.

3. Wandhöhen und Höhenlage:

WH 7,00 — Der Hauptbaukörper darf eine maximale seitliche Wandhöhe von 7,00 m nicht überschreiten.
Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss (OK FFB EG) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Attika(OK Brüstungsgeländer) des Hauptbaukörpers.
Das Dach ist als Flachdach mit extensiver Begrünung auszubilden.

WH 9,00 — Ein darüberliegendes Attikageschoss mit Flachdach und extensiver Dachbegrünung ist zulässig.
Die maximale seitliche Wandhöhe des Attikageschosses darf max. 9,00 m, nicht überschreiten gemessen von OK FFB EG bis zur Oberkante der Attika des Attikageschosses.

Auf dem Dach des Attikageschosses sind aufgeständerte Photovoltaikanlagen zulässig. Die senkrechte Höhe darf von OK Fußboden max. 1,50 m betragen.
Die Oberkante des Fertigfußbodens im EG darf nicht höher als 30 cm über der Geländehöhe im Mittel liegen.
Die gemittelte Geländehöhe errechnet sich aus dem Durchschnittswert der unveränderten, natürlichen Geländehöhen an den Gebäudeecken.
Sollte die hochwasserangepasste Bauweise eine höhere Oberkante des Fertigfußbodens ergeben, so gilt diese vorrangig.

4. Abstandsflächen:

Die notwendigen Abstandsflächen sind entsprechend der zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen Abstandsflächensatzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO der Gemeinde Feldkirchen-Westerham nachzuweisen.

5. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen:

o — offene Bauweise ist festgesetzt

Baugrenzen:
Baugrenze EG,OG Hauptbaukörper

Baugrenze Attikageschoss
Das Flachdach des Attikageschosses darf die Baugrenze umlaufend mit einem Dachüberstand von maximal 0,50 m überschreiten.

Zur Erschließung des Untergeschosses ist eine Außentreppe mit einer Treppenlaufbreite von max. 1,135 m außerhalb der Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 Satz 3 zulässig.

Lagerplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zulässig, sofern sie dauerhaft befestigt sind, ausschließlich der Nutzung der Hauptanlage dienen und eine gestalterische Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sichergestellt ist.
Lagerplätze sind mit einer pflanzlichen Abgrenzung (z. B. Hecken, Gehölzstreifen oder Baumpflanzung) zu den öffentlichen Verkehrsflächen sowie zu angrenzenden Grundstücken zu versehen.
Die Bepflanzung muss mindestens eine Höhe von 1,50 m erreichen und dauerhaft erhalten bleiben.

Unterirdische baulische Anlagen wie Tiefgaragen, Technik-, Abstell- oder Kellerräume dürfen außerhalb der Baugrenzen liegen, sofern sie vollständig unterhalb der natürlichen Geländeoberfläche liegen und keine Überirdisch wirkenden Aufbauten (z. B. Lichtschächte, Oberlichter, Lüftungsbauwerke) enthalten.
Oberirdische Einrichtungen, die funktional mit solchen unterirdischen Anlagen verbunden sind – insbesondere Lichtschächte, Oberlichter, Lüftungsöffnungen oder Notausgänge – dürfen ebenfalls außerhalb der Baugrenzen liegen, sofern sie als untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO gelten und eine maximale Höhe von 0,50 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.
Zufahrtsrampen zur Tiefgarage gelten als funktional erforderliche Erschließungsanlagen. Sie dürfen ebenfalls außerhalb der Baugrenzen liegen sofern sie eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten und gestalterisch in die Freifläche eingebunden werden.

6. Baugestaltung

6.1. Fassadengestaltung (Farbgebung)
- Fassaden von baulichen Anlagen dürfen nicht in grellen, stark leuchtenden, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben ausgeführt werden.
- Zulässig sind ausschließlich matte oder seidenmatte Farben in gedeckten, natürlichen Farbtönen (z. B. Erdfarben, Grau- , Braun- und Grüntöne, gedeckte Blau- oder Beigetöne).
- Nicht zulässig sind insbesondere Neonfarben, Tagesleuchtfarben sowie metallisch glänzende oder spiegelnde Fassadenoberflächen.
- Werbeanlagen, Eingangsbereiche oder andere gestalterische Elemente dürfen farblich akzentuiert werden, sofern sie sich in das Gesamtbild einfügen und die Anforderungen gemäß Satz 1 nicht wesentlich beeinträchtigen.

6. 2. Dachgestaltung:

FD — Zulässig sind nur Flachdächer.
Das Flachdach des Attikageschosses und des darunterliegenden Geschosses muss extensiv begrünt werden.
Die extensive Begrünung muss dauerhaft angelegt und gepflegt werden. Aufbauten für technische Einrichtungen oder Photovoltaikanlagen sind zulässig.
Zulässig sind nicht begrünte Flächenanteile bis maximal 40 % der Fläche des Rücksprungs im Attikageschoss, sofern diese als begehbare Terrasse, Zuwegung oder für haustechnische Anlagen genutzt oder befestigt werden.

6.3 Einfriedungen:

-Einfriedungen als hinterpflanzte Maschendrahtzäune mit Stahlsäulen und einer maximalen Höhe von 1,80 Meter sind zulässig.
- Einfahrtstore die einen Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von kleiner als 5,0m haben müssen elektrisch betrieben werden können.
- Zwischen Geländeoberkante und Zaun sind mindestens 0,15 m Abstand einzuhalten (Tierwanderungen).
- Einfriedungen an öffentlichen Straßen sind mind. 0,5 m von der öffentlichen Straßenfläche in das jeweilige Privatgrundstück zurückzusetzen (Räumschneeablagerung).
- Bei Ein- und Ausfahrten sind Zäune nach den Vorgaben der Sichtdreiecke entsprechend weit zurück zu versetzen oder in ihrer Höhe auf max. 0,8m zu beschränken

7. Verkehrsflächen, öffentlich und privat, Nebenanlagen:

Straßenbegrenzungslinie

Einfahrt

Stellplätze, Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie der Nutzung der Hauptanlage dienen.

Wasserdurchlässige Beläge:
Für Stellplätze sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge zulässig
(z.B. in Splitt verlegtes Pflaster mit Rasenfuge,Drainfugenpflaster,Rasengittersteine,Schotterrasen,Kiesflächen).

Stellplätze:
Die Herstellung und Anzahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Bebauungsplans gültigen Fassung der gemeindlichen Stellplatzsatzung.
Diese Stellplatzsatzung gilt als statisch festgesetzt.

Garagen:
Garagen dürfen nur errichtet werden, wenn sie einen Mindestabstand von 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

8. Grünordnung:

Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist mind. 1 Baum zu pflanzen oder zu erhalten.
Es sind heimische und standortgerechte Bäume zu pflanzen. Von der dargestellten Lage der Bäume kann abgewichen werden, wenn technische, verkehrstechnische oder gestalterische Gründe dies erfordern.

Baum bestehend oder zu pflanzen, im Kronenbereich plus 1,50 m darf kein Eingriff erfolgen.
Bestehende Bäume können im Mindestpflanzgebot eingerechnet werden.

Baum zu entfernen

Gestaltung von Freiflächen, z. B. Sichtschutzpflanzung:
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Eingrünung

Beleuchtungsvorgaben:
Nur LED-Leuchten zulässig, die kein Licht oberhalb der Horizontalebene abstrahlen – zum Schutz des angrenzenden Landschaftsbilds

Begrünungspflicht für zurückversetzte Gebäudeteile (Attikageschoss) und Flachdächer:
Wird ein oberstes Geschoss (Attikageschoss) gegenüber der darunterliegenden Außenwandebene zurückgesetzt, so ist die dadurch entstehende Dachfläche (Versatz) extensiv zu begrünen, sofern sie nicht für technische Anlagen oder Aufenthaltsflächen (Terrassen) oder Zuwegungen genutzt wird.
Zulässig sind nicht begrünte Flächenanteile bis maximal 40 % des Rücksprungs
Die Begrünung ist als extensive Dachbegrünung mit mindestens 8 cm Substrathöhe und dauerhaft wachstumsfähiger Pflanzdecke herzustellen, sowie mit Retentionsmaßnahmen (z. B. Wasserspeichersysteme) zu kombinieren.
Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und nach baulichen Veränderungen wiederherzustellen und stützt sich auf § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB („Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft").

9. Sonstige Planzeichen:

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Hinweise:

best. Gebäude

Allgemein
Umweltfreundliche Heizungsanlagen (z.B. Brauchwassererwärmung durch Sonnenkollektoren, Brennwerttechnik) sowie Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen sollen gewählt werden.

Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen. Kabelverteilerschränke sind in Zäune zu integrieren und einzugrünen.

Müllsammelbehälter sind möglichst straßennah entweder im Einfriedungsbereich anzuordnen oder in baulichen Anlagen unauffälliger Art und Farbgebung unterzustellen. Freistehende Behälter sind auf mindestens drei Seiten einzupflanzen.

Mindestsichtfelder sind zwischen 0,80 und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehindernden Bewuchs freizuhalten.

Bodendenkmäler
Bodendenkmäler, die bei der Ausführung von Baumaßnahmen zu Tage treten, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG). Sie sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege BLfD oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Artenschutz, gesetzliche Vogelbrutzeit:
In der Zeit ab 1. März bis 30. September dürfen keine Rodungen erfolgen.
Während der Bauzeit ist die DIN 18920 einzuhalten; der Wurzelbereich der Bäume ist auch vor Befahrung, Baustoff-oder Aushublagerung zu schützen.

Baulicher Schutz gegen Starkregenereignisse und Sturzflutrisikomanagement:
Die Berechnungen im Rahmen des von der Gemeinde erstellten Sturzflutrisikomanagement haben ergeben, dass der geplante Zufahrtsbereich zum zu bebauenden Grundstück bei einem 100-jährlichen Abflussereignis von Überflutungen betroffen ist.
Zum Schutz der künftigen Bebauung wird empfohlen, die Erkenntnisse aus dem Konzept bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und das neue Gebäude hochwasserangepasst zu errichten.
Im Rahmen des Klimawandels kann es verstärkt zu Starkregenereignissen und in der Folge zu wild abfließendem Oberflächen- bzw. Schichtwasser kommen. Hinsichtlich dieser Gefahren wird die Einhaltung folgender baulicher Rahmenbedingungen empfohlen.
Gebäude sind bis zur Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und ggf. auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.).
Die Höhenlage des OK Rohfußbodens im EG des Wohnhauses (Änderungsbereich) zuzüglich eines Sicherheitsmaßes von 25 cm kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgesetzt werden.
Planer und Bauherren werden auf die Risiken und das gesetzliche Gebot zur Schadensreduktion ausdrücklich hingewiesen.
Für die hochwassersichere Ausführung ist der jeweilige Vorhabensträger/Bauherr verantwortlich.
Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die hydraulische Unbedenklichkeit bzgl. der Auswirkungen auf das Bauvorhaben und die Umgebung durch ein qualifiziertes Sachverständigenbüro nachgewiesen wird.

Niederschlagswasserbehandlung:
Grundsätzlich ist das anfallende Niederschlagswasser flächenhaft über eine geeignete Oberbodenschicht in das Grundwasser einzuleiten. Nur wenn das aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind andere Lösungen wie z.B. Rigolenversickerungen zu wählen. Punktförmige Einleitungen (Sickerschächte) benötigen eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG.
Bei der Versickerung in das Grundwasser sind die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) einzuhalten. Soll von den TRENGW abgewichen werden, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.
Das Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" ist zu beachten.
Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob die NWFreiV angewendet werden darf. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist für die Niederschlagswasserein leitung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und beim Landratsamt zu beantragen.
Die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers (also die Feststellung, ob verschmutztes Niederschlagswasser vorliegt) ist gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt vorab nachzuweisen. Hierzu wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" empfohlen.

Regenwassernutzung:
Die Installation von Regenwassernutzungsanlagen für Gartenbewässerung und den häuslichen Gebrauch wird empfohlen.

Brandschutz:
Der notwendige Brandschutznachweis ist bei den Bauanträgen zu erbringen. Die Anforderungen der örtlichen Feuerwehr sind zu berücksichtigen.

Löschwasserversorgung:
Die Löschwasserversorgung muss durch Oberflurhydranten gesichert sein. Der Löschwasserbedarf soll durch das Arbeitsblatt W 405 des DVGW erstellt werden.
Die Feuerwehrzufahrt und die Feuerwehraufstellflächen müssen nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" bzw. nach DIN 14 090 erfolgen. Das Hydrantennetz ist nach den einschlägigen Bedingungen auszubauen.
Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.
Von der Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist die Entnahme von Löschwassermengen > .....für mindestens 2 Stunden möglich.
Sollten größere Löschwassermengen z.B. durch höhere Brandlasten notwendig werden, sind die erforderlichen Löschwassermengen von den jeweiligen Vorhabensträgern selbst und auf eigene Kosten zu erbringen.

Altlasten:
Werden bei Baumaßnahmen und Erdaushub visuelle bzw. geruchliche Auffälligkeiten bemerkbar, ist unverzüglich die zuständige Behörde im Landratsamt Miesbach zu informieren.

Schutz des Oberbodens:
Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens, sind nach DIN 18915 durchzuführen. Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden so zu schützen und zu pflegen, dass er zu jeder Zeit verwendungsfähig ist. Oberbodenmieten sind flächig mit einer Decksaat zu versehen.

Bodengutachten:
Vor Baubeginn ist ein Bodengutachten vorzulegen.

Sparten:
Im Rahmen des Bauantrages sind die best. Sparten im Grundstück zu berücksichtigen und bei Bedarf zu verlegen.

Leitungstrassen:
Zur Sicherstellung, dass bestehende und geplante Leitungstrassen wie z.B. Telekommunikationslinien nicht behindert werden, ist bei Baumpflanzungen das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV, Ausgabe 2013 zu beachten.

DB AG – DB Immobilien
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen können Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb werden weder von der DB noch von der Gemeinde übernommen.

Eisenbahn Bundesamt
PV- und Solarenergieanlagen auf Dachflächen sind so auszurichten, dass keine Beeinträchtigungen oder Behinderungen des Eisenbahnverkehrs, z.B. durch Blendwirkung erfolgen.

Energienetze Bayern
Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich Erdgasversorgungsleitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. Diese Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut und mit Bäumen überpflanzt werden. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsleitungen können online über folgendes Planauskunftsportal eingeholt werden: https://portal.energienetze-bavern.de/publiclogin.html

Verfahrensvermerke:

1. Der Bauausschuss der Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat in seiner Sitzung vom 03. 06. 2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Am Industriegleis" gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ...11.06.2025... ortsüblich bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht.

2. Zu dem Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Am Industriegleis" in der Fassung vom 30. 07. 2025 mit der Begründung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20. 08. 2025 bis 23. 09. 2025. beteiligt.

3. Der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Am Industriegleis" in der Fassung vom 30. 07. 2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20. 08. 2025 bis 23. 09. 2025. öffentlich ausgelegt und im Internet unter dem link https://feldkirchen-westerham.de/gemeinde/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen.html veröffentlicht. Weiter waren die Unterlagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus entsprechend ausgelegen bzw. anforderbar und über das geoportal.bayern verlinkt.

4. Der Bauausschuss der Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat mit Beschluss vom 14. 10. 2025 den Bebauungsplan Nr. 125 „Am Industriegleis" mit der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14. 10. 2025 als Satzung beschlossen und veröffentlicht den Bebauungsplans Nr. 125 „Am Industriegleis" im Internet.
Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten:
- Rathaus Feldkirchen, Ollinger Straße 10, Zimmer 1.22 im OG während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht
-www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal
- Weiter sind die Unterlagen per E-Mail anforderbar unter bauleitplanung@feldkirchen-westerham.de
- Die Unterlagen werden über das zentrale Internetpotal des Landes zugänglich gemacht.

Feldkirchen-Westerham, den ...15.10.2025...

.....
Johannes Zistl
Erster Bürgermeister

Siegel

5. Ausgefertigt
Feldkirchen-Westerham, den ...21.10.2025...

.....
Johannes Zistl
Erster Bürgermeister

Siegel

6. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 125 „Am Industriegleis" wurde am ...22.10.2025... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Feldkirchen-Westerham, den ...22.10.2025...

.....
Johannes Zistl
Erster Bürgermeister

Siegel

GEMEINDE FELDKIRCHEN WESTERHAM **LANDKREIS ROSENHEIM**

BEBAUUNGSPLAN NR. 125
"AM INDUSTRIEGLEIS"
MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG
GEM. § 13 A BAUGB

Satzungsbeschluss 14. 10. 2025

Träger: Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Ollinger Str. 10
83620 Feldkirchen-Westerham

Planung: Krogoll Architekten + Stadtplaner PartGmbB
Gerhard Krogoll, Dipl.Ing. (univ.) Architekt+Stadtplaner
Philipp Krogoll, Dipl.Ing. (univ.) Architekt+Stadtplaner
Bayrischzellerstraße 3a
83727 Schliersee/Neuhaus
Tel: 08026/7527 Fax: 08026/7771
email: architekt@krogoll.de

Schliersee, 14. 10. 2025